

## **Initiativ-Forum (inifo) für interkulturelle Vielfalt e. V.**

### **Satzung:**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet „Initiativ-Forum (inifo) für interkulturelle Vielfalt e. V.“ Er hat seinen Sitz in Marktoberdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die pädagogische Förderung und psychosoziale Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden mit Flucht- und Migrationshintergrund. Diese sollen die notwendige Unterstützung erhalten, um mit ihrer schwierigen Lebenssituation zurecht zu kommen, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und diese verantwortlich mitzugestalten.

Der Verein setzt sich für die gesellschaftliche Integration im Sinne eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. Er fördert das bürgerschaftliche Engagement mit dem Ziel der Kultur- und Völkerverständigung sowie der Entwicklung von Toleranz und einer internationalen Gesinnung.

Der Satzungszweck kann durch folgende kultursensible Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen verwirklicht werden:

- **Bildungsangebote**
  - Sprachkurse
  - Berufsvorbereitende Trainingsprogramme
  - Beratung zur beruflichen Orientierung und Entwicklung, auch der beruflichen Selbstständigkeit
  - Kurse zur Förderung von interkulturellem Verständnis und Verhaltensweisen
  - Nachmittagsprojekte zum globalen Lernen an Schulen
- **Psychosoziale Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden sowie deren Eltern**
- **Kultursensible Angebote für Gruppen**
  - Offene Werkstattangebote im Bereich Kunst, Handwerk oder Küche
  - Hausaufgabenbetreuung
  - Lernförderung
  - Erlebnispädagogische Freizeitmaßnahmen
  - Gendersensible Hilfen für Mädchen und junge Frauen
  - Interkulturelle Elterntrainings
- **Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Fachkräften zu migrations- und kulturspezifischen Themen**

- Schaffung von Möglichkeiten zur interkulturellen Begegnung und Unterstützung in Marktoberdorf oder der näheren Umgebung (z.B. offener Cafe Treff, interkultureller Garten, soziokulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen).
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Initiativen, Verbänden und Institutionen im örtlichen Einzugsbereich von Marktoberdorf und darüber hinaus.

Diese Aktivitäten werden in einem Interkulturellen Zentrum in Marktoberdorf und/oder durch mobile Beratungen und Kulturwerkstätten in Flüchtlingsunterkünften verschiedener Gemeinden des Landkreises Ostallgäu durchgeführt.

Der örtliche Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereins liegt in Marktoberdorf und im Landkreis Ostallgäu. Bedarfabhängig können diese Aktivitäten regional ausgeweitet werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu erfüllen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

### **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

## **§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins entschieden werden.

## **§7 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandmitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Gegenüber Dritten benötigt der Vorstand bei vermögensrechtlichen Geschäften, die einen Betrag von 3.000.- EUR übersteigen, stets die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Vorstandmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der

Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechenden Änderungen eigenständig durchzuführen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

### **§9 Auflösung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen des Vereins an „Stiftung Namibia, Kinder in Afrika brauchen Hilfe“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.